

Allgemeines Gesellschafts- &  
Handelsrecht  
Arbeitsrecht  
Bankenrecht  
Energierrecht

**Erbrecht & Nachlassplanung**

Finanzierungen  
Heilmittel- & Gesundheitsrecht  
Immaterialgüterrecht  
Immobilien  
Insolvenz  
Kapitalmarkt & Börsenrecht  
Kollektive Kapitalanlagen  
Medienrecht  
Mergers & Acquisitions  
Notariat  
Payments Clearing & Settlement  
Prozessführung &  
Schiedsgerichtsbarkeit  
Steuerrecht

Technologierecht (IT)  
Venture Capital & Private Equity  
Wettbewerbsrecht

**Wenger & Vieli AG**  
Dufourstrasse 56  
Postfach 1285  
CH-8034 Zürich

Büro Zug  
Metallstrasse 9b  
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58  
spotlight@wengervieli.ch  
www.wengervieli.ch

## Selbstbestimmung im Alter: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

**Mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts (Revision des Vormundschaftsrechts) am 1. Januar 2013 werden auf Bundesebene unter anderem zwei neue rechtliche Instrumente eingeführt, die es erlauben, verbindliche Anordnungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zu treffen: Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Beide Instrumente dienen der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei krankheits- oder unfallbedingten geistigen Schwächezuständen.**

Die Bevölkerung wird immer älter. Damit nimmt auch die Häufigkeit von altersbedingten Krankheiten zu. Vor diesem Hintergrund stiess das beinahe 100 Jahre alte Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zunehmend an seine Grenzen. Mit der Revision dieser Bestimmungen reagiert der Gesetzgeber auf die Veränderungen in der Gesellschaft. Die Instrumente des Vormundschaftsrechts, die Massnahmen und die Behördenstruktur werden grundlegend revidiert. Ziel des neuen sog. Erwachsenenschutzrechts ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und die Subsidiarität von behördlichen Eingriffen. Der neue Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung sind die Instrumente der eigenen Vorsorge im Hinblick auf geistige Schwächezustände. Der vorliegende Beitrag stellt diese Instrumente in den Grundzügen vor.

### Vorsorgeauftrag

Erwachsene, die zufolge eines Unfalls oder einer Krankheit dauerhaft urteilsunfähig werden (z. B. Koma- oder Alzheimerpatienten), verlieren ihre

rechtliche Handlungsfähigkeit, also die Möglichkeit selbständig Rechte und Pflichten auszuüben. Meist büssen die Betroffenen damit auch ihr Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich ihrer persönlichen Lebensführung und ihres Vermögens ein. Behörden, Angehörige oder Ärzte/Betreuungspersonen regelten in solchen Fällen bisher die Verhältnisse als Drittpersonen.

Mit Hilfe eines Vorsorgeauftrags kann neu jede handlungsfähige erwachsene Person (Auftraggeber) Vorsorge für sich selbst und ihr Vermögen treffen, indem sie für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere Personen (Beauftragte) mit der Wahrung und Vertretung ihrer diesbezüglichen Interessen beauftragt. Der Auftraggeber kann den Beauftragten dabei Aufgaben in den Bereichen *Personensorge* (insbesondere medizinische Massnahmen; Unterbringung in einem Pflege- oder Altersheim; Führung der persönlichen Korrespondenz), *Vermögenssorge* (insbesondere Vermögensverwaltung; Führen eines Unternehmens) sowie *Vertretung im Rechtsverkehr* (z. B. Vertretung gegenüber Behörden und in Gerichtsverfahren) übertragen. Bei mehreren Beauftragten können



**MICHAEL HUBER**  
DR. IUR., LL.M.; RECHTSANWALT  
FACHANWALT SAV ERBRECHT  
T: 058 958 58 58  
m.huber@wengervieli.ch



**NICOLAS BRACHER**  
DR. IUR.; RECHTSANWALT  
T: 058 958 58 58  
n.bracher@wengervieli.ch



**PATRICK NÄF**  
LIC. IUR., LL.M.; RECHTSANWALT  
T: 058 958 58 58  
p.naef@wengervieli.ch

die Aufgaben gemeinsam oder separat zugewiesen werden. So kann beispielsweise eine Person mit der Personensorge und eine andere mit der Vermögenssorge beauftragt werden. Die Aufgaben der Beauftragten können gemäss den individuellen Bedürfnissen des Auftraggebers entweder allgemein oder ganz spezifisch umschrieben werden. Dies erlaubt massgeschneiderte Lösungen. Der Auftraggeber kann den Beauftragten dabei auch Weisungen betreffend die Auftragsausführung erteilen (z. B. Verbot der Veräusserung eines bestimmten Grundstücks). Für den Fall, dass ein Beauftragter den Auftrag nicht annimmt oder kündigt, können Ersatzverfügungen getroffen werden.

Wegen der grossen Tragweite des Geschäfts muss ein Vorsorgeauftrag in den gleichen Formen wie ein Testament errichtet werden, d. h. entweder eigenhändig oder durch öffentliche Urkunde. Bestand und Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrags können in einer zentralen Datenbank registriert werden. Soweit ein gültiger Vorsorgeauftrag besteht, ist dieser für Behörden und Private rechtsverbindlich und geht insbesondere Massnahmen der Erwachsenenschutzbehörde vor. Dieser verbleibt nebst der Validierung des Vorsorgeauftrags im Wesentlichen die Aufgabe, bei Interessenkonflikten des Beauftragten oder sonstiger Gefährdung der Interessen des Auftraggebers einzuschreiten.

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht grundsätzlich jeder erwachsenen Person selbstbestimmend zu regeln, wie im Falle der Urteilsunfähigkeit ihrem Willen entsprechend gehandelt und ihre Geschäfte weitergeführt werden sollen. Besonders empfehlenswert ist die Errichtung eines Vorsorgeauftrags in komplexen und/oder konfliktträchtigen Familien- oder Vermögenssituationen.

### Patientenverfügung

Mittels Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit vorsorglich und verbindlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht oder ablehnt. So kann dem Arzt in einer Patientenverfügung etwa die Ablehnung lebenserhaltender Massnahmen (z. B. künstliche Ernährung) vorgegeben werden. Auch der Entscheid über eine allfällige Organspende kann in der Patientenverfügung festgehalten werden. Sobald der Patient die Urteilsfähigkeit wiedererlangt, ist der tatsächlich geäusserte Wille massgeblich und die Patientenverfügung tritt wieder in den Hintergrund.

Die Patientenverfügung muss schriftlich (nicht aber eigenhändig) errichtet, datiert und unterschrieben werden. Wissenschaftliche und/oder

gemeinnützige Institutionen bieten Vorlagen für Patientenverfügungen an. Beim Erlass einer Patientenverfügung soll man sich aber der Tragweite der Entscheide bewusst sein.

In der Vergangenheit bestand Unsicherheit darüber, ob die Patientenverfügung, welche bislang bloss in vereinzelt kantonalen Gesetzen geregelt war, von den Ärzten tatsächlich zur Kenntnis genommen und auch befolgt wird. Das Gesetz sieht neu vor, dass die Tatsache der Errichtung einer Patientenverfügung sowie deren Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte der gesetzlichen Krankenversicherung eingetragen werden kann. Zudem kann jede nahestehende Person die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass einer Patientenverfügung nicht entsprochen werde. Die Erwachsenenschutzbehörde ist verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung des Patientenwillens zu ergreifen.

Fehlt eine Patientenverfügung, regelt das Gesetz die Rangordnung der berechtigten Personen, welche in Vertretung des urteilsunfähigen Patienten die medizinischen Entscheide treffen können.

Wer seine persönliche Meinung bei der medizinischen Behandlung durchsetzen will, sollte eine Patientenverfügung errichten. Wer bereits eine Patientenverfügung besitzt, kann die Gesetzesrevision zum Anlass nehmen, die bisherige Patientenverfügung zu aktualisieren oder auf der Versichertenkarte eintragen zu lassen.

### Fazit

Die beiden Instrumente des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung bieten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und können auch miteinander kombiniert werden. Sie ermöglichen eine weitgehende Selbstbestimmung und runden eine umfassende Planung des Alters und des Nachlasses ab. Die vielseitigen inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten (insbesondere bezüglich Person und Anzahl der Beauftragten, Aufgabenumschreibung und Aufgabenzuweisung, Weisungen betreffend die Auftragsausführung) können dabei so genutzt werden, dass der Vorsorgeauftrag optimal auf die individuellen Bedürfnisse des Auftraggebers abgestimmt ist. Ein gezieltes Auseinandersetzen mit der Thematik ist dabei ebenso wichtig wie eine umsichtige Umsetzung, wobei sicherzustellen ist, dass der Vorsorgeauftrag rechtsgültig errichtet und somit im Ernstfall auch durchsetzbar ist.



**SPOTLIGHT ALS PDF:**  
[http://www.wengervieli.ch/  
Publikationen/Spotlights.aspx](http://www.wengervieli.ch/Publikationen/Spotlights.aspx)